

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen im Gebiet der Gemeinde Hemleben
(Sondernutzungsgebühren)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes v. 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemleben in seiner Sitzung am 26.04.2011 mit Beschluss-Nr. 2011/0004 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hemleben (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Hemleben vom 09.05.2009 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro - Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren,
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222,227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. (Verwaltungsgebührensatzung)

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.05.2009 außer Kraft.

Hemleben, den 30.05.2011

W. Görn
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 02.05.2011
von dieser genehmigt am: 17.05.2011
Bekannt gemacht am: 10.06.2011

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Hemleben

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Zeitraum
Anbieten von Waren und Leistungen			
1	Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen usw., die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen vorübergehend aufgestellt werden/je qm Verkehrsfläche	0,05 EUR	Tag
2.	Tische und Stühle, die im Zusammenhang mit Gaststätten, Cafebetrieben usw. vorübergehend aufgestellt werden/ je qm Verkehrsfläche (1 Stuhl = 1 qm)	0,10 EUR	Tag (für 120 Tage)
3.	Verkaufseinrichtungen, die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafebetrieben usw. vorübergehend (Tage-, Stundenweise) aufgestellt werden		
	a) Verkaufs-, Imbiss-Stände, Verkaufswagen usw. je Stand (bis 5 qm)	5,00 EUR	Tag
	je Stand (über 5 qm)	8,00 EUR	Tag
	b) Tische, Stühle und Warenauslagen je qm	1,50 EUR	Tag
4.	ortsfeste Verkaufseinrichtungen (Verkaufs-Imbiss-Stände, Verkaufswagen, Kioske usw.) Warenauslagen, Vitrinen usw., die auf Dauer bzw. für einen längeren Zeitraum installiert werden je qm Verkaufsfläche	3, 00 EUR	Monat
5.	Verkauf von Weihnachtsbäumen je Stand, soweit nicht in Marktordnung geregelt	5,00 EUR	Tag
6.	Warenautomaten und Schaukästen an Wänden soweit sie mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen	15,00 EUR	Jahr
7.	Verteilen von gewerblichen Handzetteln, Flugblättern u.ä. je Person	3,00 EUR	Tag

B Anlagen, Errichtung und Lagerung

1. Baustelleneinrichtungen		
a) Baubuden, Bauzäune, aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen je qm Verkehrsfläche	0,50 Euro	Woche mindestens 5,00 Euro
b) Baustofflagerung usw. je qm Verkehrsfläche	0,50 Euro	Woche mindestens 5,00 Euro
c) Aufstellung eines Gerüstes lfd. Meter	1,50 Euro	Woche mindestens 5,00 Euro
2. kurzfristige Lagerung von Gegenständen und Materialien aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt/je qm Verkehrsfläche	0,50 EUR	Woche mindestens 5,00 EUR
3. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte - je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche	10,00 EUR	Woche
4 a) Transparente, Fahnenmasten, Hinweisschilder, sonst. Werbeträger - soweit nicht erlaubnisfrei je Stück	5,00 EUR-50,00 EUR	Jahr
für ortsansässige, gemeinnützige Vereine besteht	Gebührenfreiheit	
4 b) Die Höchstzahl der unter 4a) benannten Werbeträger wird außer dem an der Stätte der Leistung angebrachten auf max. 1 Stück an den unter § 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen festgelegt		
5. Tribünen je qm Verkehrsfläche	0,50 EUR	Tag
6. Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) dienen,		
a) die nur vorübergehend verlegt werden, für die länger als 1 Monat dauernde Inanspruchnahme je Monat und angefangene 100 m Länge	5,00 EUR	Monat
b) die auf Dauer verlegt werden, jährlich je angefangene 100 m Länge	25,00 EUR	Jahr

C Sonstige Sondernutzungen

<p>1. Wohnwagen, Omnibusse, Lastfahrzeuge und sonstige nicht der Personenbeförderung dienende Fahrzeuge mit über 1,0 t Gesamtgewicht, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche, es sei denn, dass das Abstellen auf eigens hierfür zugelassenen Plätzen erfolgt</p>	10,00 EUR	je angef. Woche
<p>2. Andere, als in A 6 erfasste Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 2,50 m die entweder mit baulichen Anlagen verbunden sind oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden</p>	4,00 EUR	je Stück/Jahr
<p>3. Aufgrabungen</p>		
<p>a) mit einer Baugrubenbreite bis zu 1 m pro lfd. Meter</p>	0,50 EUR	Tag
<p>b) mit einer Baugrubenbreite über 1 m pro lfd. Meter</p>	1,00 EUR	Tag
<p>4. übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO (bedürfen außerdem der Erlaubnis der Polizei)</p>		
<p>a) gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen, für die öffentlichen Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch genommen werden</p>	25,00 EUR	Tag
<p>b) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentliche Straßen auswirken</p>	25,00 EUR	Tag

Für Sondernutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach § 10, Abs. 3 der Satzung erhoben.